H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2016	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Oktober 2016	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 16	Siebte Verordnung zur Änderung der Altenpflegeverordnung ..... *Ändert FFN 353-57*	174

Siebte Verordnung zur Änderung der Altenpflegeverordnung*)

Vom 10. Oktober 2016

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

Artikel 1

Die Altenpflegeverordnung vom 6. Dezember 2007 (GVBl. I S. 882), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2015 (GVBl. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 wird als Abs. 4 angefügt:

   „(4) Für die ausbildungsintegrierte Vermittlung berufsbezogener fachsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten (Sprachförderung) wird je Schülerin und Schüler mit Migrationshintergrund, für die oder den die Schulleitung einen entsprechenden Sprachförderbedarf festgestellt hat, im Umfang von bis zu 160 Stunden pro Ausbildungsjahr eine Stundenpauschale von 2,94 Euro gewährt.“

2. Dem § 17 wird als Abs. 4 angefügt:

   „(4) Die Auszahlung der Pauschale nach § 16 Abs. 4 erfolgt auf der Grundlage der entsprechend gekennzeichneten Teilnehmerliste des jeweiligen Ausbildungskurses in der Altenpflege oder der Altenpflegehilfe; Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

3. Dem § 20 wird als Abs. 3 angefügt:

   „(3) § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 4 gelten auch für Schülerinnen und Schüler, die sich zum 19. Oktober 2016 bereits in Ausbildung befinden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2016

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Grüttner

*) Ändert FFN 353-57

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2014 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Publizieren mit System.
BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995
Jahrgang 1996
Jahrgang 1997
Jahrgang 1998
Jahrgang 1999
Jahrgang 2000
Jahrgang 2001
Jahrgang 2002
Jahrgang 2003
Jahrgang 2004
Jahrgang 2005
Jahrgang 2006
Jahrgang 2007
Jahrgang 2008
Jahrgang 2009
Jahrgang 2010
Jahrgang 2011
Jahrgang 2012
Jahrgang 2013
Jahrgang 2014
Jahrgang 2015

Bestellung bitte an:
A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.